

Allgemeine Bedingungen für beitragspflichtige Organisationen zur Teilnahme am Weltkindertagsfest des Deutschen Kinderhilfswerkes am 17.09.2017 in Berlin:

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für beitragspflichtige Organisationen, insbesondere Unternehmen, Sponsoren, Medienpartner, öffentliche Anstalten und Stiftungen, die sich auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Deutschen Kinderhilfswerk e.V. im Rahmen des Weltkindertagsfestes 2016 engagieren. Sie werden nachfolgend als „Partner“ bezeichnet.
2. Die Veranstaltung findet rund um den Potsdamer Platz statt. Die Veranstaltung wird im Sinne der Versammlungsstättenverordnung von P 3 Projekt und Katering Veranstaltungen GmbH produziert. Der Veranstalter ist das Deutsche Kinderhilfswerk e.V.
3. Ausnahmen zu den folgenden Bedingungen gelten nur, sofern sie explizit im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung, welche das Engagement des Partners begründet, festgehalten wurden.
4. Auf Basis der vereinbarten technischen Anforderungen des Partners stellt der Veranstalter nach Bedarf Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung. Zur Nutzung der kostenpflichtigen Strom- und Wasseranschlüsse sind Verlängerungskabel/ Kabeltrommeln, VDE geprüft, mindestens 25m und Schläuche, mit ¾ Zoll-Gewinde-Anschluss, KTW und DVGW W270, mindestens 25m vom Partner selbst mitzubringen. Der Partner ist verpflichtet, nur die von ihm im Vorfeld der Veranstaltung schriftlich angemeldeten Geräte bzw. Anlagen zu betreiben. In diesem Fall übernimmt der Veranstalter die Verbrauchskosten für Strom und Wasser
5. Der Verkauf von Essen und Getränken ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmefälle bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter. Im Falle einer Ausnahmegenehmigung erfolgt die Aktion entsprechend den Lebensmittelhygienebestimmungen des Landes Berlin. Angefordert werden können diese Bestimmungen beim Bezirksamt Mitte von Berlin, LuV Gesundheit, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Tel.: 030/9018-43370..
6. Im Hinblick auf die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sind die Vorschriften des Jugendschutzes durch den Partner strikt einzuhalten. Der Ausschank und Verzehr von alkoholischen Getränken am Veranstaltungsort ist streng untersagt.
7. Die Verteilung von Werbe-Luftballons durch den Partner ist untersagt.
8. Verkäufe und Gewinnspielaktionen jeglicher Art sind untersagt. Walking-Act-Aktionen des Partners bedürfen der Zustimmung des Veranstalters.
9. Der Partner beteiligt sich an der Veranstaltung mit mindestens einer Mitmach-Aktion bzw. Spielaktion für Kinder. Der Partner darf keinerlei Eintrittsgelder von den Besuchern verlangen.
10. Die Beschallung des jeweiligen Standortes ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt. Bei beschallten Standorten ist den Anweisungen der Lärmmessungsbeauftragten des Veranstalters ausnahmslos Folge zu leisten.

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 2795634
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Bankverbindungen:
Konto-Nr.: IBAN:
DE29100205000003331100
Spendenkonto: IBAN:
DE23100205000003331111
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER

Vereinsregister-Nummer:
AG Charlottenburg 15507 B
USt-ID: DE167064766

Anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

Mitglied im PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied im
Deutschen Spendenrat



11. Die Auf- und Abbauphasen der Veranstaltung werden vom Veranstalter gesondert mitgeteilt. Während der Auf- und Abbauphase sind die Anweisungen der Ordnungskräfte des Veranstalters zu befolgen.
12. Nach dem offiziellen Ende der Veranstaltung beginnt die Abbauphase. Der Partner ist für den ordentlichen Abbau seines Standortes verantwortlich. Die Abnahme des jeweiligen Standortes erfolgt durch Ordnungskräfte des Veranstalters. Sollten durch die Ordnungskräfte erhebliche Verschmutzungen festgestellt werden, wird ein gesondertes Abnahmeprotokoll angefertigt. Die Kosten für die Beseitigung dieser Verschmutzungen gehen zu Lasten des Teilnehmers. Der Partner darf das Veranstaltungsgelände erst nach bestätigter Abnahme des Standortes durch die Ordnungskräfte verlassen.
13. Das Befahren des Veranstaltungsgeländes vor Veranstaltungsbeginn bzw. nach Veranstaltungsende erfolgt unter Anleitung der Ordnungskräfte. Das Befahren des Veranstaltungsgeländes während der Veranstaltung ist untersagt. Das Befahren des Geländes dient ausschließlich dem Auf- bzw. Abbau der Aktion/en des Partners.
14. Ausschließlich Fahrzeuge, die Bestandteil der Aktion des Partners sind, dürfen, soweit möglich, unmittelbar neben der Aktion geparkt werden. Für diese Fahrzeuge wird vom Veranstalter eine entsprechende Parkkarte erstellt und diese ist gut erkennbar am Fahrzeug anzubringen, vorrangig hinter der Windschutzscheibe. Diese Ausnahmen werden dem Partner im Vorfeld schriftlich bestätigt. Alle anderen Fahrzeuge dürfen das Gelände ausnahmslos nur zum Be- und Entladen kurzzeitig befahren.
15. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Partner im Rahmen der Veranstaltung entstehen. Der Partner trägt das Risiko für Ausstattungsgegenstände, Anlagen, Geräte o. ä., welche er zur Veranstaltung mitbringt. Die Lagerung von Gegenständen usw. auf dem Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigene Gefahr.
16. Der Teilnehmer muss über eine ausreichende und für die Teilnahme an der Veranstaltung adäquate Haftpflichtversicherung verfügen.
17. Der Partner hat die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen, die an der Aktion des Partners beteiligt sind.
18. Sofern der Partner im Rahmen der Veranstaltung mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten möchte, ist dies von der Zustimmung des Veranstalters abhängig. Mit dem anderen Unternehmen wird eine eigenständige Vereinbarung geschlossen, welche sich nach den üblichen Beiträgen richtet. Die Ausnahmen sind nur im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung zulässig.

Stand März 2017

